



Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

Änderung vom 13. Februar 2020

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 18. Dezember 2017¹ über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2020 in Kraft.²

13. Februar 2020

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

¹ SR **916.443.107**

² Dringliche Veröffentlichung vom 14. Febr. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 3–6)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Ziff. 3

3 Schutzzonen und Überwachungszonen

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schutzzonen und Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG³, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2020/181	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/181 der Kommission vom 7. Februar 2020 betreffend bestimmte vorläufige Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Griechenland, Fassung gemäss ABl. L 37 vom 10.2.2020 S. 8.

In folgendem Mitgliedstaat der EU wurden Schutzzonen und Überwachungszonen festgelegt:

Griechenland

³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.